OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652837/6/KH

Datum:
Linz, 30. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der C. I., vertreten durch P S, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 23. November 2022, GZ: BHRIVerk-2022-807954/2-Schr, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrensgang:

Mit Mandatsbescheid vom 23. November 2022, GZ: BHRIVerk-2022-807954/2-Schr, entzog die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) C. I. (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 6 Monaten.

Die im erwähnten Bescheid angeführte Rechtsmittelbelehrung lautete dahingehend, dass die Bf das Recht habe, gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der Vorstellung zu ergreifen, wobei diese innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen sei. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Vorstellung keine aufschiebende Wirkung hat.

Die PI Eberschwang wurde von der belangten Behörde mit der Zustellung des verfahrensgegenständlichen Bescheides mittels RSa-Brief beauftragt, wobei ein erster Zustellversuch am 28. November 2022 um 14:30 Uhr erfolgte, bei welchem die Bf allerdings nicht angetroffen wurde.

Am 7. Dezember 2022 erfolgte ein weiterer Versuch von Polizeibeamten der PI Eberschwang, der Bf den verfahrensgegenständlichen Bescheid mittels eines RSa-Briefs zuzustellen. Als der Zustellversuch vorgenommen wurde, war es draußen bereits dunkel, wobei das Licht im Wohnhaus der Bf brannte. Als die Polizisten anläuteten, schaute die Bf aus dem Fenster rechts neben der Haustür, öffnete die Tür allerdings nicht. Nachdem die Polizisten mehrfach angeläutet hatten, blickte die Bf aus dem straßenseitig gelegenen Fenster, wobei ihr von dem anwesenden Polizeibeamten der RSa-Brief gezeigt wurde. Sie wandte sich zuerst vom Fenster weg und blickte daraufhin ein zweites Mal aus dem Fenster, wobei der Polizist immer noch davorstand und ihr den RSa-Brief zeigte.

Die Polizisten erkannten die Bf eindeutig und durften davon ausgehen, dass auch die Bf sie sowie den Brief gesehen hatte. Die Bf sprach nicht mit den Polizisten und öffnete auch die Haustür nicht. Der Brief wurde ihr am 7. Dezember 2022 um 17:26 Uhr an der Haustür hinterlassen und der Zustellschein von der anwesenden Polizistin unterzeichnet, wobei auf dem Zustellschein vermerkt war, dass es sich um eine Annahmeverweigerung durch die Empfängerin handelte und das Dokument an der Abgabestelle zurückgelassen wurde.

Die Bf richtete daraufhin am 7. Dezember 2022 ein Fax an den Landespolizeidirektor von Oberösterreich, in welchem sie Folgendes ausführte:

„[Datum: 12-07-2022]
C. : I. für I., C
x
x
Mein Zeichen: 22/PSPE2- bei Korrespondenz anzuführen!

Landespolizeidirektor
B.A.M.A. P., A.
In seiner Funtkion als Landespolizeidirektor
c/o Gruberstr. [35]
[4021] LINZ

Hochgeschätzter Landespolizeidirektor P., A.,
auch heute, [07.12.2022] betraten Ihre Angestellten gegen 17:30 Uhr das an obiger Adresse befindliche Grundstück. Dies, obwohl es als „PRIVATGRUNDSTÜCK“ sowie mit dem Schild „BETRETEN VERBOTEN“ gekennzeichnet ist.
Ihre Angestellten haben ein 2. Mal ein Schreiben vor die Türe gelegt, die Übernahmebestätigung wurde von einem Ihrer Angestellten unterzeichnet. Dies stellt Urkundenfälschung dar.
Die Verfasserin ersucht daher um Bekanntgabe des Namens und der Dienstnummer des Angestellten, der sich vor Ort befand.
Da Ihre Angestellten nachweislich C. oder B.-S.- Mitarbeiter sind, stellt sich die Verfasserin die Frage, ob ein solcher Einsatz versichert ist und welche Qualifikation (Versicherung) Ihre Angestellten haben?
Es stellt sich auch die. Frage, ob Ihr Angestellter die Prokura für die Person „Frau C. I.“ hat, da dieser auf der Übernahmebestätigung abermals unterschrieben hat. Abgesehen von Körperverletzung, Nötigung, Erpressung, Verfolgung, sowie Einschüchterung, auch Minderjähriger, konnte die Verfasserin dieses Schreibens noch weitere Verletzungen Ihrer Angestellten gegen unzählige Menschenrechte feststellen.
Wer versichert solche Einsätze?
Kennen Ihre Lizenzgeber, C., B.S., ILO, UPU, IRS sowie das Militär die Vorgehensweise Ihrer Angestellten?
Ihre Angestellten betreten das Grundstück der Verfasserin ohne Berechtigung. Hier wurde bereits bekanntgegeben, dass das Betreten eine Besitzstörungsklage und Kosten pro Betreten von € 5.000,-- nach sich zieht. Mittlerweile sind schon € 15.000,- zusammen gekommen.
Ihnen ist sicherlich bekannt, dass Briefe aus der Öffentlichkeit, welche privat zugestellt werden, nicht versichert sind?
Des Weiteren wollen Ihre Angestellten einen Bescheid durchsetzen, der nicht unterfertigt ist, daher nicht rechtsfähig, nicht rechtgültig und nicht. rechtskräftig ist. Ihr Angestellter meinte, er spricht es jetzt als „rechtskräftig" aus. Bitte um Vorlage von Unterlagen, welche Ihren Angestellten ermächtigen, die RECHTSKRAFT über ein nicht unterfertigtes Dokument OHNE Haftungszusage auszusprechen?
Hochgeschätzter Landespolizeidirektor, P., A., Sie werden daher aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Schikanen Ihrer Angestellten des Postens in Eberschwang und Ried inkl. Betreten des Grundstückes umgehend unterlassen und eingestellt werden.

Eine Kopie dieses Schreibens geht per Mall an den Rückversicherer des Militärs, die UPU, die ILO, die IRS, und den UN-Folterbeauftragten sowie die C. und B.S. zur Prüfung des Sachverhaltes.

Das Definitionsrecht dieses Instruments unterliegt allein dem Verfasser.
Alle Rechte vorbehalten.

der Souverän
I., C.“

Weiters richtete die Bf am 8. Dezember 2022 ein Fax an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, in welchem sie Folgendes ausführte:

„Datum: 11 - 08 - 2022
c. : i. für I., C.
c/o x
x

AZ: LAGE_22_1 (im weiteren Schriftverkehr zu verwenden!)

Österreichischer Verwaltungsgerichtshof
Dr. T., R:
in ihrer Funktion als Präsident des Österreichischen Verwaltungsgerichtshof
c/o x
x

Sehr geehrter Dr. T., R., in ihrer Funktion als Präsident,

Die Verfasserin dieses Schreibens übersendet in der Beilage den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried, datiert vom [21.11.2022], eingegangen in der Post beim Verfasser am [07.12.2022] , AZ= Konto [BHR/Verk-2O22-807954/2-Schr] und ersucht zur Erlangung der Rechtssicherheit um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Bescheid ohne Unterschrift und QES (d. h. ohne Haftunszusage) rechtsfähig - rechtsgültig und rechtskräftig?
2. Ist die POLIZEI dazu befähigt, trotz gültigem Zustellgesetz Briefe Privat zuzustellen und die Rechtskraft mündlich auszusprechen?
3. Darf die POLIZEl die Übernahmebestätigung des RSa Briefes selbst unterschreiben?
4. Darf die POLIZEI aufgrund dieses nicht unterfertigten Beschlusses, in welchem a) Die Unterschrift = Haftunszusage fehlt und b) lediglich Vermutungen beschrieben sind, die Verfasserin verfolgen, bedrohen und
willkürlich aufhalten, sowie täglich vor dem Haus patroullieren?

Die Verfasserin dieses Schreibens ersucht um Beantwortung dieser Fragen innerhalb einer Frist von sieben Werktagen.

Das Definitionsrecht für dieses Instrument liegt allein beim Autor.
Alle Rechte vorbehalten.

der Souverän
I. C.“

Die Bf erhob gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid keine Vorstellung bei der belangten Behörde.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023, in welchem u.a. der verfahrensgegenständliche Bescheid unter Nennung der Geschäftszahl sowie mit dem Hinweis „Ausstellungsdatum: [23.11.2022] erhalten am [07.12.2022] Einspruch gestellt am [08.12.2022]“ angeführt wurde, wurde eine als Beschwerde bezeichnete Eingabe an den Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich – direkt eingebracht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – gerichtet.

Diese langte am 29. Juni 2023 beim Verwaltungsgericht ein und wurde zuständigkeitshalber mit Schreiben vom 10. Juli 2023 an die belangte Behörde weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde vom 28. Juni 2023 sowie den Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, wo der Akt am 27. Juli 2023 einlangte.

Mit Vollmacht vom 28. Juni 2023 hat die Bf P S zu ihrer Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten bevollmächtigt.

Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht langte eine Eingabe vom 30. Juli 2023, gesendet von der E-Mail-Adresse „x bei diesem ein, in welcher u.a. auf den verfahrensgegenständlichen Bescheid Bezug genommen wurde. In der Eingabe wird ausgeführt, dass die Verfasserin (u.a.) um Überprüfung bittet, ob der Bescheid rechtsgültig, rechtsfähig und rechtswirksam sei. Weiters wird erwähnt, dass immens hohe Strafen verteilt würden, obwohl die Verfasserin ohne Einkommen sei.

II. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Behördenakt. Aus diesem ergibt sich der verfahrensgegenständliche Sachverhalt eindeutig und widerspruchsfrei.

Im vorliegenden Fall entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung mit einem Mandatsbescheid, gegen den die Bf keine Vorstellung, sondern mit Schreiben vom 28. Juni 2023, eingelangt bei der belangten Behörde am 10. Juli 2023, Beschwerde erhoben hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet wie folgt:

„§ 57. (1) Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

(2) Gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.

(3) Die Behörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes lauten wie folgt:

„Verweigerung der Annahme

§ 20. (1) Verweigert der Empfänger oder ein im gemeinsamen Haushalt mit dem Empfänger lebender Ersatzempfänger die Annahme ohne Vorliegen eines gesetzlichen Grundes, so ist das Dokument an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, nach § 17 ohne die dort vorgesehene schriftliche Verständigung zu hinterlegen.

(2) Zurückgelassene Dokumente gelten damit als zugestellt.

(3) Wird dem Zusteller der Zugang zur Abgabestelle verwehrt, verleugnet der Empfänger seine Anwesenheit, oder läßt er sich verleugnen, so gilt dies als Verweigerung der Annahme.

Zustellung zu eigenen Handen

§ 21. Dem Empfänger zu eigenen Handen zuzustellende Dokumente dürfen nicht an einen Ersatzempfänger zugestellt werden.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Im vorliegenden Fall bringt die Bf im Behördenverfahren – allerdings nicht gegenüber der Behörde, sondern in Schreiben, die an den Landespolizeidirektor von Oberösterreich bzw. an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes gerichtet sind – vor, dass der verfahrensgegenständliche Bescheid ihr nicht rechtswirksam zugestellt worden sei.

Dazu ist Folgendes festzuhalten: Die Polizeibeamten trafen die Bf beim Versuch, ihr die Sendung, welche den verfahrensgegenständlichen Bescheid beinhaltete, mittels RSa-Briefs zuzustellen, am 7. Dezember 2022 persönlich zu Hause an, wobei sie trotz wiederholten Anläutens die Tür nicht öffnete, jedoch mehrfach aus dem Fenster blickte, vor dem ein Polizeibeamter stand und ihr die Briefsendung zeigte. Die Bf öffnete die Tür dennoch nicht. Die Bf wurde dabei von den Polizisten eindeutig erkannt. Auch sie konnte den Polizisten sowie den Brief, den dieser ihr durch das Fenster zeigte, sehen. In der Folge ließen die Polizisten die Sendung an der Haustür der Bf zurück.

Diesbezüglich ist auf § 20 Abs. 1 Zustellgesetz zu verweisen, welcher normiert, dass für den Fall, dass der Empfänger […] die Annahme eines Dokuments ohne Vorliegen eines gesetzlichen Grundes verweigert, dieses an der Abgabestelle zurückzulassen ist […]. An einen Ersatzempfänger hätte das Dokument im vorliegenden Fall als RSa-Brief gemäß § 21 Zustellgesetz nicht zugestellt werden dürfen.

Hiezu ist auf die höchstgerichtliche Judikatur zu § 20 Zustellgesetz zu verweisen, gemäß der eine Annahmeverweigerung bei der Zustellung nicht nur ausdrücklich, sondern auch durch solche Handlungen erfolgen kann, die nach der Lage de einzelnen Falls und der allgemeinen Lebenserfahrung nur den Schluss zulassen, dass die Person, an die zugestellt werde kann, die Annahme des Schriftstücks ablehnt (VwSlg 10.329 A/1980, VwGH 23.3.1981, 1799/80).

Im vorliegenden Fall hat die Bf die Annahme der Sendung zwar nicht ausdrücklich – verbal – verweigert, allerdings dem Polizisten, der ihr die Sendung übergeben wollte, durch ihr Verhalten – sie hat diese sowie den Brief gesehen, jedoch nicht mit dem Polizisten gesprochen und die Haustür nicht geöffnet – eindeutig signalisiert, dass sie den Brief nicht in Empfang nehmen will. Somit ist auch im Sinn der soeben zitierten Judikatur davon auszugehen, dass die Bf am 7. Dezember 2022 die Annahme der Postsendung, welche den verfahrensgegenständlichen Bescheid beinhaltete, verweigert hat. Es ist kein gesetzlicher Grund ersichtlich, welcher die Bf zur Verweigerung der Annahme der Postsendung berechtigt hätte. Die am 7. Dezember 2022 an der Haustür der Bf zurückgelassene Postsendung gilt somit gemäß § 20 Abs. 2 Zustellgesetz an diesem Tag als zugestellt.

2.2. § 57 Abs. 2 AVG, dessen Inhalt auch in der Rechtsmittelbelehrung des verfahrensgegenständlichen Mandatsbescheides wiedergegeben wurde, normiert, dass gegen Mandatsbescheide binnen zwei Wochen ab Zustellung desselben Vorstellung erhoben werden kann. Gemäß Abs. 3 par. cit. hat die Behörde binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Die Vorstellung ist bei jener Behörde, die den Mandatsbescheid erlassen hat zu erheben.

Daraus folgt, dass ein Mandatsbescheid, gegen den nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung Vorstellung erhoben wurde, in Rechtskraft erwächst.

Im vorliegenden Fall hat die Bf zwar im Schreiben an den Landespolizeidirektor von Oberösterreich sowie an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes mit dem oben unter Pkt. I. erwähnten Inhalt gerichtet, jedoch keine Vorstellung gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid eingebracht. Somit erwuchs dieser in Rechtskraft, weshalb die dagegen eingebrachte Beschwerde vom 28. Juni 2023, eingelangt bei der belangten Behörde am 10. Juli 2023, unzulässigerweise erhoben wurde. Folglich war die Beschwerde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing